

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnen von Reihengrabstätten auf den Friedhöfen der Kolpingstadt Kerpen

Die Ruhefristen

- der Verstorbenen, die bis zum 31.12.1992 in den Reihengräbern der Friedhöfe in den Stadtteilen Kerpen, Mödrath, Brüggen, Horrem, Götzenkirchen, Türnich und Blatzheim (25 Jahre Ruhefrist) beerdigt wurden,
- der Verstorbenen, die bis zum 31.12.1987 in den Reihengräbern auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Buir, Manheim, Sindorf und Neubottenbroich (30 Jahre Ruhefrist) beerdigt wurden,

sind abgelaufen.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung werden Angehörige öffentlich aufgerufen, die Grabstätten abzuräumen. Falls die Grabdenkmale, Einfassungen und Grabschmuck nicht innerhalb von 3 Monaten nach diesem Aufruf abgeräumt sind, werden gem. § 28 Abs. 2 der genannten Satzung die Grabstellen auf Kosten der Berechtigten durch die Kolpingstadt Kerpen abgeräumt. In diesem Falle gehen die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie der Aufwuchs entschädigungslos in das Eigentum der Kolpingstadt Kerpen über.

Die Nutzungsberechtigten werden nicht besonders benachrichtigt.

Kerpen, im Februar 2018



Dieter Spürck
Bürgermeister